Indikator 7.35 (L)

Von ambulanten Pflegeeinrichtungen betreute Pflegebedürftige nach Pflegegraden und Geschlecht,
Land im Regionalvergleich, Jahr

**Definition**

Der Indikator gibt Auskunft über die absolute Zahl von Pflegebedürftigen, die von ambulanten Pflegeeinrichtungen betreut werden, und über die Verteilung der Pflegebedürftigen nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade). Einbezogen sind auch Pflegebedürftige, die Kombinationsleistungen in Anspruch nehmen, d. h. Pflegegeld beziehen und zusätzlich eine ambulante Pflegeeinrichtung in Anspruch nehmen. Dargestellt werden neben dem Landesergebnis auch die entsprechenden Zahlen für die einzelnen Regionen (Kreise, kreisfreie Städte, Regierungsbezirke und Stadtbezirke). Die Angaben erfolgen für Frauen und Männer getrennt.

Als pflegebedürftig werden alle Personen erfasst, die aufgrund der Entscheidung der Pflegekasse bzw. privater Versicherungsunternehmen einen Pflegegrad 1 bis 5 (einschließlich Härtefälle) haben. Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird unterschieden in:

1. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 (geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit) sind Personen, die noch weitgehend selbständig den Alltag bewältigen und unter wenigen Krankheitssymptomen oder einer leichten Demenz leiden (Bewertungsskala bis 100 – benötigte Punktzahl: zwischen 12,5 und 27 Punkten).
2. Pflegebedürftige des Pflegegrades 2 (erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit) sind Personen, die erhebliche Beeinträchtigungen in ihrer Selbstständigkeit haben, was die körperlichen und/oder die kognitiven Bereiche oder auch den psychischen Bereich, betrifft. (Bewertungsskala bis 100 – benötigte Punktzahl: zwischen 27 und 47,5 Punkten).
3. Pflegebedürftige des Pflegegrades 3 (schwer Pflegebedürftige), sind Personen, die eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Selbstständigkeit haben (Bewertungsskala bis 100 – benötigte Punktzahl: zwischen 47,5 und 70 Punkten).
4. Pflegebedürftige des Pflegegrades 4 (schwerst Pflegebedürftige), sind Personen, welche eine schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit haben (Bewertungsskala bis 100 – benötigte Punktzahl: zwischen 70 und 90 Punkten).
5. Pflegebedürftige des Pflegegrades 5 (schwerst Pflegebedürftige mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung), sind Personen, die schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen für die pflegerische Versorgung haben (Bewertungsskala bis 100 – benötigte Punktzahl: zwischen 90 und 100 Punkten)

Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) sind Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen.

Rechtsgrundlage für die Pflegestatistik bildet die Verordnung zur Durchführung der Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik- Verordnung (PflegeStatV)) vom 29. November 1999 (BGBI. I S. 2282) nach §109 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (Pflege VG) vom 26. Mai 1994 (BGBI. I S. 1014, 1015, 2797), das zuletzt durch Artikel 15 Drittes Pflegestärkungsgesetz (PSG III) G. vom 23. Dezember 2016 (BGBI I S. 3191, 2018 I 126) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BstatG) vom 22. Januar 1987 (BGBI. I S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 1 Verordnung zur Änderung der Pflegestatistik-Verordnung V vom 19. Juli 2013 (BGBI. I S. 2581)

Auskunftspflichtig sind die Träger der ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste), mit denen ein Versorgungsvertrag gemäß SGB XI § 72 besteht bzw. die gemäß § 73 Abs. 3 und 4 Bestandsschutz genießen und danach zugelassen sind.

**Datenhalter**

Statistische Landesämter

**Datenquelle**

Pflegestatistik

**Periodizität**

Zweijährlich, ST 15.12.; erstmalig 1999

**Validität**

Bei der Pflegestatistik handelt es sich um eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht. Schwierigkeiten bei dem Erreichen einer hohen Datenqualität kann es dadurch geben, dass es sich um eine Datenerhebung bei einer Vielzahl von Auskunftspflichtigen handelt, die sich durch das Ausscheiden oder durch das Gründen neuer Pflegeeinrichtungen ständig verändert.

**Kommentar**

Der Anteil der Personen, der Kombinationsleistungen in Anspruch nimmt, kann in dem vorliegenden Indikator nicht gesondert ausgewiesen werden.

Ab 2019 werden Personen mit der Geschlechtsangabe „divers“ bzw. „ohne Angabe“ (Geschlecht nach §22 Abs. 3 PStG) zufällig auf „männlich“ oder „weiblich“ verteilt.

Der Indikator zählt zu den Prozessindikatoren.

**Vergleichbarkeit**

Es gibt keine vergleichbaren WHO-, OECD- und EU-Indikatoren.

**Originalquellen**

Publikationen der statistischen Landesämter im zweijährigen Rhythmus, z. B. in Statistischen Jahrbüchern oder Statistische Berichte über die Pflegestatistik.

**Stand**

Februar 2022